

II-3699 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1974 09 06

Zl. 6304-Pr.2/1974

1771 /A.B.zu 1767 /J.  
9. Sep. 1974  
 Präs. am

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Zeillinger und Genossen vom 10. Juli 1974, Nr.1767/J, betr. Ausgabe neuer Edelmetall-Münzen, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Anregung auf Ausgabe einer 100 S-Münze und kursfähiger Goldmünzen ist bereits mehrmals einer Prüfung unterzogen worden.

Hinsichtlich kursfähiger Goldmünzen bestehen schwerwiegende - vor allem währungspolitische - Bedenken, die auch besonders von der Oesterreichischen Nationalbank betont werden.

So stünde die Ausgabe von Goldmünzen mit gesetzlicher Zahlkraft, deren Goldwert unter ihrem Nominale liegt, mit dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds, BGBI.Nr.105/1949 in der Fassung 345/1969, und zwar mit den Bestimmungen über die Paritäten (Artikel IV Abs.1) sowie über die Goldkäufe auf Grundlage der Parität (Artikel IV Abs.2) entgegen anders lautenden Pressemeldungen nicht im Einklang. Auch würde die Nachfrage für die erforderlichen großen Goldmengen auf dem freien Goldmarkt zu einem weiteren Auftrieb des internationalen Goldpreises führen.

Ein Münzgewinn wäre beim Erwerb von Gold auf dem freien Markt nur dann zu erwarten, wenn die Goldmünzen zu einem wesentlichen Agio verkauft würden, was jedoch mit der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel unvereinbar wäre.

Abgesehen hievon wäre bei den bekannten großen Schwankungen des Goldpreises eine preisliche Disposition über die auszugebenden Goldmünzen kaum möglich; so könnte der Fall eintreten, daß das in den Münzen enthaltene Gold dem Staat zur Zeit des Ankaufes bzw. der Ausprägung teurer gekommen wäre als zum Zeitpunkt der Inverkehrbringung dieser Münzen. Eine große Spekulation mit unvermeidlichen Komplikationen bei der Verteilung wäre die unerwünschte Folge.

Der durch spekulative Einflüsse hochgetriebene und dauernden Schwankungen unterworffene f r e i e Goldpreis würde sich, ge-

- 2 -

messen am Goldgewicht einer solchen Münze, auch in deren Nominale - z.B. 1000 S - widerspiegeln. Dieser freie, schwankende Goldpreis steht nicht im Einklang mit der Schillingparität gegenüber anderen Währungen und könnte daher zu Trugschlüssen führen, die eine Inflationsmentalität fördern. Eine Heranziehung von Währungsgold aus den Beständen der Oesterreichischen Nationalbank zu offiziellen (niederen) Kursen ist aber zu derartigen Zwecken nicht denkbar.

Auch das Ausland steht ähnlichen Projekten negativ gegenüber, wie das Beispiel der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland zeigt.

Auf Grund des Goldmünzengesetzes in der Fassung des BGBl. Nr. 133/1964 werden in Österreich seit 1951 Handelsgoldmünzen (Dukaten, Kronen, Gulden) geprägt, die dem Staat große Einnahmen bringen. Die Freigabe des Goldbesitzes in den USA hat die Nachfrage nach diesen Goldmünzen außerordentlich erhöht. Die Prägekapazität des Österreichischen Hauptmünzamtes - vor allem in personalmäßiger Hinsicht - würde bei einer Prägung von neuen Goldmünzen eine Einschränkung des Handelsgoldmünzen-Ausstoßes zur Folge haben.

Hinsichtlich der Ausgabe einer 100 S-Münze hat sich die Situation vor allem durch den steigenden Silberpreis insoweit geändert, daß die Herausgabe einer solchen Münze in Erwägung gezogen werden kann.

Ich habe im Zuge des Prüfungsverfahrens daher vorsorglich alle Maßnahmen veranlaßt, die einen umgehenden Vollzug bei einer allfälligen Änderung des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178 in der Fassung 115/1973, in dieser Richtung sicherstellen.

*Arbeitsamt*